

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/10 S

L 11 SB 29/05 *26 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 SB 163/03 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter Dr. K n ö r r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 2. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 21.4.2010 "Nichtzulassungsbeschwerde i.V.m. Dienstaufsichtsbeschwerde - Betrifft: L 11 SB 29/05* 26 vom 2.3.2010, Zugang 6.4.2010-04-29 Hier: Richterablehnung W " beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eingelegt. Mit Beschluss vom 15.7.2010 hat das LSG "die dem Schreiben des Klägers vom 21. April 2010 zu entnehmende Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 2. März 2010 als unzulässig verworfen (...)". Anschließend ist das Schreiben des Klägers vom 21.4.2010 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden und dort am 23.7.2010 eingegangen.
- 2 Das Schreiben des Klägers vom 21.4.2010 ist (auch) als Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 2.3.2010 anzusehen. Mit der angegriffenen Entscheidung hat das LSG das vom Kläger selbst anhängig gemachte Gesuch, den Richter am LSG W wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen, weil der Kläger gemäß § 71 Abs 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 53 der Zivilprozessordnung in der dem Ablehnungsgesuch zugrunde liegenden Streitsache, zu der das Ablehnungsverfahren als nicht-streitiges Zwischenverfahren gehöre, einer nicht prozessfähigen Person gleichstehe. Denn der Kläger werde in dieser Streitsache durch seinen für den Aufgabenkreis "behördliche und gerichtliche Vertretung bei der Führung von Verfahren und Prozessen, insbesondere die Interessenwahrnehmung in gerichtlichen Verfahren einschließlich Regelung des Post- und Schriftverkehrs" gerichtlich bestellten Betreuer vertreten, der mit Schriftsatz des von ihm mit der gerichtlichen Vertretung des Klägers beauftragten Prozessbevollmächtigten vom 26. Februar 2010 erklärt habe, dass er sich dem Ablehnungsgesuch des Klägers nicht anschließe und selbiges nicht genehmige.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers gegen diesen Beschluss ist unzulässig. Erstens ist der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zweitens ist eine Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) nur gegen Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte, in denen die Revision nicht zugelassen wurde, statthaft. Und drittens können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Soweit der Kläger unter dem 21.4.2010 auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat, ist das BSG für eine Entscheidung darüber nicht zuständig. Die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des LSG führt die Präsidentin dieses Gerichts.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)